



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
· Dienst Sitz Berlin · 11055 Berlin

An den
Geschäftsführer von foodwatch e.V.
Herrn Dr. Thilo Bode
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

MinDir'n Dr. Regina Wollersheim
Abteilungsleiterin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 529 - 0

FAX +49 (0)1888 529 - 4313

E-MAIL AL2@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 215-2615/0006

DATUM 16. März 2008

Sehr geehrter Herr Dr. Bode,

mit Ihrer Internet-Aktion „www.ess-wissen.de“ fordern Sie und die mittlerweile recht zahlreichen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ein effektives und verbraucherfreundliches Verbraucherinformationsgesetz.

In dieser Zielsetzung stimmen wir durchaus überein. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist in diesem Zusammenhang gehalten, die Belange und Interessen der Öffentlichkeit und aller sonst von staatlichen Maßnahmen und Aktivitäten betroffener Dritter zu berücksichtigen und auszutarieren.

Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 ist es Ziel der die Bundesregierung tragenden Koalitionsparteien, den hohen Ansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information durch Vorlage eines Verbraucherinformationsgesetzes gerecht zu werden, dabei aber auch unnötige Bürokratie zu vermeiden und die Grundrechte der Betroffenen zu wahren.

Mit dem Gesetzentwurf ist zum einen geplant, die Befugnis der Behörden, von sich aus die Öffentlichkeit zu informieren, erheblich auszuweiten. Zum anderen sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher erstmals ein bundeseinheitliches Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen Informationen erhalten.

Gerade die erste „Säule“ des Gesetzentwurfs, die Ausweitung der Information der Öffentlichkeit durch die Behörden, ist ein zentraler Baustein zur Bekämpfung und raschen Eindämmung von Lebensmittelskandalen. Vorgesehen ist, dass die Behörden künftig die Öffentlichkeit in

der Regel über für sie bedeutsame Sachverhalte unter Nennung des Herstellers und des Produkts informieren (§ 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird „Soll“- statt „Kann“-Vorschrift), und zwar nicht nur bei Gesundheitsgefahren, sondern auch wenn z. B. Ekel erregende Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Eine Information der Öffentlichkeit soll auch dann noch erfolgen können, wenn die betroffenen Erzeugnisse nicht mehr am Markt oder bei der Verbraucherschaft vorhanden sind. Zudem wird die Veröffentlichung von Maßnahmen der Lebensmittelwirtschaft wie z. B. Rückrufaktionen im Internet erleichtert. Die Stellungnahme von foodwatch e.V. geht leider auf diesen bedeutsamen Teil des Gesetzentwurfs nicht ein.

Mit dem Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen Informationen sollen Verbraucherinnen und Verbraucher erstmals ein bundeseinheitlich geltendes Auskunftsrecht erhalten. Dabei ist aber auch der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, z. B. bei Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, und die grundrechtlich geschützten Belange Dritter, wie der Schutz personenbezogener Daten oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zu berücksichtigen. Ein Vorschlag wie in dem von foodwatch vorgelegten Gesetzentwurf, wonach offenbar Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse über auf dem Markt befindliche Erzeugnisse gar nicht geschützt werden sollen, dürfte durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen und wurde deshalb nicht aufgenommen.

Anders als in der foodwatch-Stellungnahme dargestellt, ist beabsichtigt, bei Auskünften über Gesetzesverstöße kostenfrei Auskunft zu gewähren und den Zugang zu Informationen bei Rechtsverstößen oder Gesundheitsgefahren auch während laufender Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Der Entwurf ist auch damit deutlich verbraucherfreundlicher als vielfach behauptet.

Die bei Anträgen auf Informationszugang vorgesehenen Fristen sind durch die von der Durchführung des Verbraucherinformationsgesetzes betroffenen Länder, von deren Zustimmung im Bundesrat das Zustandekommen des Verbraucherinformationsgesetzes entscheidend abhängt, verursacht, aber auch bedingt durch ein rechtsstaatliches Verfahren, in dem auch den Grundrechten betroffener Dritter u. a. durch Anhörungsrechte Rechnung getragen werden soll. Verbraucherpolitisch bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass aktuell für die Verbraucherinnen und Verbraucher relevante Informationen nach der Konzeption des Gesetzentwurfs von den Behörden von sich aus an die Öffentlichkeit gegeben werden sollen.

Ich denke, sehr geehrter Herr Dr. Bode, dass wir nach den zähen und langwierigen Diskussionen der letzten Jahre um ein Verbraucherinformationsgesetz jetzt im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher das Machbare realisieren sollten und würde mich freuen, wenn Sie unseren weiteren Weg diesbezüglich unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wollersheim', written in a cursive style.

Dr. Wollersheim